

Richtlinien

0.35a

vom 26. September 2001

für die Vergabe der Mittel der Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Essen, gültig ab 01.08.2000, sind mit Wirkung vom 01.01.2002 um die nachstehenden Richtlinien für die Vergabe der Beihilfen an ehem. Schüler/innen der Humboldtschule zu ergänzen, deren Gültigkeit bis zum Wegfall der Destinatäre befristet ist:

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

1. Antragsberechtigt sind
ehem. Schüler/innen der Humboldtschule, die nach mindestens 2-jährigem Besuch an dieser Schule das Abitur oder die Fachhochschulreife erworben haben und auf Fachhochschulen, Hochschulen oder Gesamthochschulen studieren.
2. Die ehem. Schüler/innen müssen wirtschaftlich bedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung sein.
 - 2.1 Zur Feststellung der Bedürftigkeit von Antragstellern/ innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern leben, werden die Bezüge aller Haushaltsangehörigen zusammengerechnet. Für Antragsteller/innen mit eigenem Hausstand ist eine getrennte Bedürftigkeitsprüfung durchzuführen.
Die Bezüge dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:
 - Alleinstehende mit eigenem Haushalt bzw. Haushaltsvorstand 5-facher Regelsatz der Sozialhilfe
 - sonstige Haushaltsangehörige (das sind alle weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) 4-facher Regelsatz der Sozialhilfe
 - 2.2 Bezüge im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben.
 - 2.3 Als monatliche Bezüge wird der Betrag zu Grunde gelegt, der sich als Durchschnitt aus den Bezügen der letzten 6 Monate vor der Antragstellung ergibt. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn sich die Bezüge in dem vorgenannten Zeitraum erheblich verändert haben.
3. Art und Umfang der Förderung
Die Förderung der ehem. Schüler/innen der Humboldtschule erfolgt durch die Gewährung von Beihilfen für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen, z. B. Studiengebühren, Beschaffung von Fachliteratur und sonst. Studienmaterialien, Fahrkosten, Teilnahme an Studienfahrten.
4. Antragstellung
Anträge sind schriftlich unter Beifügung der Einkommensunterlagen und der Belege über die Aufwendungen beim Schulverwaltungsamt zu stellen. Studierende haben ihren Anträgen außerdem beglaubigte Kopien des Abschlusszeugnisses der Humboldtschule sowie eine Studienbescheinigung beizufügen.
Über die Höhe der Beihilfen entscheidet die Vergabestelle (Schulverwaltungsamt) auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel.
Die Beihilfen für die ehem. Schüler/innen werden nach dem Verhältnis der beihilfefähigen Aufwendungen aller Beihilfeberechtigten zu den verfügbaren Mitteln gewährt. Sie werden zweimal jährlich in Anlehnung an den jeweiligen Semesterschluss, und zwar für das Wintersemester (01.10. bis 31.03.) im Mai und für das Sommersemester (01.04. bis 30.09.) im November eines jeden Jahres gezahlt.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 46 vom 16.11.2001 (Seite 411)